



**Landgericht**  
**Osnabrück**



# Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:  
18 O 131/14

Vollstreckbare Ausfertigung



Rechtskräftig .....  
Osnabrück, den ..... 2. Juni 2014

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 06. Mai 2014  
um 07:30 Uhr.

Eine Verteidigungsschrift lag nicht vor.

Stein, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verkündet durch Zustellung am:

8. Mai 2014

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stein  
Justizhauptsekretär

a. P.	z. K.	Teil	Rspr.	Erl.	Zig.	Tn. e.	Tn. n. e.
GK	Rechtsanwälte Vorberg						ET not.
KIA	15. MAI 2014						Frist not.
z.A.							EMA
ert.							

## Im Namen des Volkes!

### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V.,  
vertr.d.d. Präsidentin Helene Eibl, Gartenstraße 5, 51379 Leverkusen,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Vorberg & Partner, Warburgstraße 37, 20354 Hamburg,  
Geschäftszeichen: 316/14 BS25 /BS

gegen

Beklagte

hat die 18. Zivilkammer (5. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Osnabrück ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 5.5.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meckelnborg

für **Recht** erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend kosmetische Artikel Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,
  - a. bezüglich derer über das dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht wie folgt informiert wird:
    - aa. „Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertragliche vereinbarte Teilleistung erbracht haben“, sofern außerhalb der Widerrufsbelehrung keine vertragliche Vereinbarung über die Übernahme der Rücksendekosten getroffen wird (sog. doppelte 40,- EUR-Klausel), und/oder
    - bb. „Die Frist beginnt ... auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312e Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“
  - b. bei denen bzgl. des dem Verbraucher zustehenden Widerrufsrechts unerwähnt bleibt; dass die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB beginnt, und/oder
  - c. bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: „Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich“

wie nachstehend wiedergegeben:



- 2.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 232,05 EUR zu zahlen.
- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 5.) Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Osnabrück, 49074 Osnabrück, Neumarkt 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Meckelnborg

**Ausgefertigt**

Osnabrück, 06.- Mai 2014

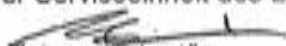
 Stein, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils wurde der Beklagten am ~~10.~~ - 8. Mai 2014 zugestellt.

49074 Osnabrück, 13. Mai 2014  
Abt. 18 der Serviceeinheit des Landgerichts

 Stein, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

